

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **38=58 (1892)**

Heft 9

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVIII. Jahrgang.

Nr. 9.

Basel, 27. Februar.

1892.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Kossmann: Die Terrainlehre, Terraindarstellung. — Zorn: Felddienst und Gefecht. — Eidgenossenschaft: Wahlen. Verordnung über die Führung der Militärkontrollen und der Dienstbüchlein. Die eidg. Zeughäuser in Brunnen. Radfahrerkurs. General im Frieden oder Landesvertheidigungskommission? Von den Disziplinarstrafen. Gotthardbefestigung. Luzern: Offiziersgesellschaft. — Ausland: Deutschland: Entwurf zur Formation einer ständigen Grenzwehr an der preussischen Ostgrenze. Oesterreich: Neues Richtmittel und Distanzmesser für das indirekte Schiessen der Feldartillerie.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 30. Januar 1892.

Die Annahme der Hauptpositionen des neuen Militär-Etats kann bereits jetzt als gesichert gelten, wo derselbe noch in der Kommission der Berathung unterliegt. Wesentliche Abstriche dürften sich nur hinsichtlich der umfassenden Forderungen für Militärbauten aller Art ergeben. Inzwischen nimmt der Versuch hinsichtlich der wichtigen Frage der zweijährigen Dienstzeit seinen ungestörten Fortgang und soll über das Ergebniss desselben nach Beendigung eines Jahres, also im nächsten Herbst, Bericht erstattet werden. Von grosser Bedeutung erscheint die seitens des Vertreters des Kriegsministeriums abgegebene Erklärung, dass die zweijährige Dienstzeit im Prinzip als richtig und wünschenswerth anerkannt werde, dass sich die Frage jedoch verschoben habe, da dieselbe grosse materielle Aufwendungen seitens des Landes erheische. Es muss überraschen, dass seitens des Kriegsministeriums eine derartige Erklärung gegenüber den unter der erfahrenen Regierung des Kaisers Wilhelm I. in Bezug auf die Unzulässigkeit der zweijährigen Dienstzeit geltenden Anschauungen, heute, wo die für dieselbe massgebenden Verhältnisse keine wesentlich verschiedenen sind, abgegeben wird. Vielleicht ist in derselben jedoch nur eine äusserliche Konzession an die liberalen Parteiansichten zu erblicken, und sind die massgebenden Persönlichkeiten innerlich von den schweren Bedenken, welche sich der zweijährigen Dienstzeit unter deutschen Verhältnissen entgegenstellen, völlig überzeugt.

Die Berichte der Truppen über das neue Exerzierreglement und dessen Bewährung im praktischen Truppendienst haben dem Kaiser vorgelegen und sind Aenderungen dieses Reglements nicht verfügt worden, auch sieht der Kaiser bis auf Weiteres von der Einreichung derartiger Berichte ab, so dass die deutsche Armee das neue Reglement nunmehr als definitiv eingeführt und in Geltung bleibend betrachten kann. Auf allen Hauptgebieten der formellen Vorschriften für die Ausbildung der drei Hauptwaffen erscheint somit heute ein gewisser Abschluss erreicht und werden fortan in dieser Beziehung für die deutsche Armee sehr erwünschte stabilere Verhältnisse eintreten.

Im Bereiche der Ausrüstung und Bewaffnung scheint dies jedoch noch nicht der Fall zu sein, da einerseits selbst die Unteroffiziere der Infanterie mit dem Revolver bewaffnet werden sollen, ein Vorgang, der in Anbetracht der äusserst seltenen Lagen, in denen der Unteroffizier, der ausser seinem eigenen Gewehr stets über die Gewehre seiner Schützengruppe resp. im Kantonement über diejenigen seiner Korporalschaft verfügt, vom Revolver Gebrauch zu machen genöthigt sein kann, denselben durch die Mitführung dieser Waffe und ihrer Munition nur belästigen wird. Andererseits aber steht die Neukonstruktion eines erleichterten Kavalleriesattels mit Aluminium-Gestell für die Ausrüstung der berittenen Waffen in Aussicht und vermag diese Neuerung, falls es ein genügend solides und haltbares, nicht allzutheres Sattelmodell herzustellen gelingt, nur als eine sehr praktische, der Minderbelastung und damit Leistungsfähigkeit der berittenen Waffen, besonders der Kavallerie zu